



Gastgewerbe, Klein- und Mittelverkauf

Merkblatt: Das Wichtigste in Kürze

| | |
|---|--|
| Gesetzliche Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> - Gastgewerbegesetz (GGG) - Verordnung zum Gastgewerbegesetz (VO GGG) - Polizeiverordnung Gemeinde Hinwil vom 1. März 2013 |
| Zuständige Stellen | <ul style="list-style-type: none"> - Neue Betriebe, Patentwechsel ⇨ Abteilung Sicherheit - a.o. Betriebe, Festwirtschaften ⇨ Abteilung Sicherheit - Aufschub der Schliessungsstunde ⇨ Abteilung Sicherheit - Dauernde Ausnahme der Schliessungsstunde ⇨ Abteilung Sicherheit - Neu- und Umbauten ⇨ Abteilung Bau und Planung - Hygieneverordnung ⇨ Abteilung Gesundheit |
| Patentpflicht (§ 2 Gastgewerbegesetz) | Eines Patents bedarf: a) wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht, b) wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt. |
| Ausnahmen von der Patentpflicht (§ 3 Gastgewerbegesetz) | Kleinpensionen (bis 10 Gäste), Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke, alkoholfreie Jugendherbergen und Jugendhäuser, Handel mit Wein und Obstwein durch den Produzenten aus Eigenbau, alkoholfreie Kleinbetriebe (bis 10 Steh- oder Sitzplätzen), gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften. |
| Patentabgabe auf gebranntes Wasser (§ 15 VO GGG) | Die Patentabgaben für gebranntes Wasser richten sich nach Ihrer Selbstdeklaration. Die Höhe entspricht § 15 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz und ist auf 4 Jahre bemessen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. |
| Alkoholausschank (§ 25 GGG) | Der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige oder von Spirituosen, Aperitifs und Alcopos an unter 18-Jährige ist verboten. |
| Rauchen in Innenräumen (§ 22 GGG) | Das Rauchen in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben ist verboten. Es besteht die Möglichkeit, zum Rauchen abgetrennte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. |
| Tabak (§ 48 Abs. 5 GesG) | Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten ist verboten. |
| Schliessungsstunde (Art. 26 Polizeiverordnung) | Grundsätzlich sind Gastwirtschaftsbetriebe von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Gemäss Art. 26 der Polizeiverordnung ist die Schliessungsstunde generell an folgenden Tagen aufgehoben (04.00 Uhr): <ul style="list-style-type: none"> - Fasnachtsfreitag und -samstag - Bundesfeiertag - Chilbifreitag und -samstag - Silvester und Neujahrstag Aufgeschoben (bis 02.00 Uhr) ist die Schliessungsstunde an folgenden Tagen: <ul style="list-style-type: none"> - Fasnachtssonntag - 1. Mai - An Tagen an den eine Gemeindeversammlung stattfindet, sofern diese um 22.00 Uhr noch nicht beendet ist. |